

Hauptsatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert** durch **Art. 5** des Gesetzes vom **11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7)**, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt Peitz

(1) Die Stadt führt den Namen "Peitz" (sorbisch/wendisch: "Picnjo"). Sie ist amtsangehörige Stadt des Amtes Peitz.

(2) Peitz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Stadt fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürger. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und **niedersorbischer** Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Stadt Peitz

(1) Die Stadt Peitz führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Stadt Peitz zeigt: "In Rot eine goldene dreitürmige Burg mit geschlossenem blauen Tor auf grünem Schildfuß; auf dem blauen Spitzdach des Mittelturmes mit goldenem Knauf ein goldener Vogel, beseitet von den Ziffern 8 und 5; die Seitentürme mit blauen Kuppeldächern, mit goldenen Knäufen und linkshin gewendeten Fahnen".

(3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen“.

(Wappen und Flagge sind nicht mehr pflichtige Anlage der Hauptsatzung und sollten nicht mehr als Bestandteil der Satzung ausgewiesen werden.)

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
- 4. Bürgermeistersprechstunde**

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Diensttherm und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung in dem in § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz / Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz (= nur vorhandenes Vermögen), sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
- ~~2. Ankäufe von Grundstücken sowie sonstigen Vermögensgegenständen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,~~
2. Beschaffungen und sonstige Vermögensgeschäfte, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
3. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von ... 25.000 Euro überschreiten,

- (3.) 4. Beraterverträge, die einen Wert von 10.000 Euro überschreiten,
(4.) 5. Führung von Rechtsstreiten **einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen**, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten,

(6.) Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von ...10.000 Euro ... überschreiten.

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet **gemäß § 62 BbgKVerf** auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten **in leitender Tätigkeit** in der Stadt Peitz **ab EG 9 und S 10 TvöD**. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.

(Hinweis der Kommunalaufsicht: konkret Entgeltgruppe formulieren, war so bisher zu ungenau)

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 8

Hauptausschuss

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss. Die §§ 5 und **10 Abs. 4 und 5** der Hauptsatzung gelten entsprechend.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 Euro. Weitere Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz geregelt.

§ 9

Fachausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung Peitz bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Fachausschüsse:

1. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
2. Ausschuss für Gewerbe, Tourismus **und Kultur**,
3. Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, **Kultur** und Vereine.

Die §§ 5 und **10 Abs. 4 und 5** dieser Satzung gelten **für die Ausschüsse** entsprechend.

(2) Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorberatung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses. Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz konkretisiert. Nähere Regelungen zur inneren Ordnung und zum Verfahren in den Ausschüssen werden in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz getroffen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse, deren Stellvertreter sowie der Vorsitzende und die sachkundigen Einwohner werden durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz **am vor dem** Rathaus, Markt 1 in Peitz, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin